

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Verfassung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. August 2015
vom 30. November 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. August 2015 (AB Uni 2015/22), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 9. September 2020 (AB Uni 35/2020), wird wie folgt geändert:

Art. 12 erhält folgende Fassung:

**Art. 12
Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die vom Senat auf den gemeinsamen Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Personen werden von der Rektorin/dem Rektor bestellt.
- (2) Wählbar sind Mitglieder der Universität Münster, die selbst als studentische Hilfskraft arbeiten oder gearbeitet haben. Mindestens zwei der Vorgeschlagenen müssen zum Zeitpunkt der Wahl Studierende sein.
- (3) Die Mitglieder der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, werden im Umfang von vier Stunden je Woche von dieser Tätigkeit freigestellt; die Dienststelle erhält entsprechende Ausgleichszuwendungen durch das Rektorat. Sonstige Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Entgelts für studentische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für vier Stunden je Woche.
- (4) Den bestellten Personen werden für die Ausübung ihres Amtes angemessene personelle und technische Unterstützung, Räumlichkeiten sowie ein Sachmittelbudget zur Verfügung gestellt.
- (5) Diese Regelung wird drei Jahre nach Beschluss dieser Bestimmung von einer gruppenparitätisch besetzten Kommission evaluiert.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.10.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 30.11.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s